

12. Jahrgang	Soest, 1. Juli 2022	Nummer 12
--------------	---------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und den Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
- 2.) Taxentarifordnung Kreis Soest 2022
- 3.) Taxentarifordnung Kreis Soest 2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Erwitte und
den Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal
über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)**

Zwischen der

Stadt Erwitte,

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Hendrik Hennebühl,

der

Gemeinde Bad Sassendorf,

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Malte Dahlhoff,

und der

Gemeinde Lippetal,

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Matthias Lürbke

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Erwitte und die Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements zu implementieren und vorzuhalten. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation eine effektive Dienstleistungserbringung sowie einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.

Die Bezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils für jedes Geschlecht.

Hierzu haben der Rat der Stadt Erwitte am 05.04.2022, der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf am 06.04.2022 und der Rat der Gemeinde Lippetal am 04.04.2022 diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, dass die Stadt Erwitte entsprechende Personalstellen einrichtet, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management für die drei Partner zu implementieren.

Die nachfolgenden Aufgaben werden vom o.g. Case-Management erfasst:

- Rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung zur Förderung der Integration neuzugewanderter Menschen unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe
- Unterstützung/Begleitung von neuzugewanderten Menschen vor Ort
- Planung und Steuerung komplexer Integrationsketten in Abstimmung mit den KIM-Koordinierungsstellen
- Teilnahme an Austausch- und Vernetzungstreffen wie Fallkonferenzen und Teamsitzungen auf lokaler Ebene mit verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Partnern/innen
- Verpflichtende Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen und interkommunalen Austauschformaten des Landes NRW
- Aufbau, Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher und privater Strukturen

Die Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal übertragen der Stadt Erwitte die entsprechenden Aufgaben (Delegation) gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

Durch die organisatorische Anbindung an die Stadt Erwitte sind die Case-Manager verpflichtet, an Dienstbesprechungen o.ä. bei der Stadt Erwitte teilzunehmen. Die Dienstgestaltung der Case-Manager wird im Grundsatz so ausgerichtet, dass diese pro Arbeitstag nur bei einem Partner abgeleistet wird, um eine effiziente Dienstleistungserbringung zu ermöglichen.

Die Partner stellen sicher, dass die Case-Manager in den beteiligten Gemeinden jeweils einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen.

§ 2 Kostenregelung

1. Es wird eine pauschalisierte Kostenregelung aufgrund der Einwohnerzahlen der Partner vereinbart. Zum Stichtag 30. Juni 2021 ergeben sich laut IT NRW folgende Einwohnerzahlen und folgende prozentuale Verteilung:

Kommune	Einwohnerzahl	Anteil an der Summe der Einwohnerzahlen	Erstattungssatz
Erwitte	16.124	40,12 %	40 %
Bad Sassendorf	12.165	30,27 %	30 %
Lippetal	11.897	29,60 %	30 %

Eine Anpassung des Erstattungssatzes erfolgt, wenn bei einem Partner aufgrund der offiziellen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT NRW eine Abweichung von mindestens 3% zum o.g. Anteil an der Summe der Einwohnerzahlen vorliegt.

2. Die Stadt Erwitte erhält für zwei Stellen aktuell einen Förderanteil in Höhe von je 55.000 € pro Jahr direkt von der Kreisverwaltung Soest im Rahmen einer Mittelweiterreichung. Die Partner vereinbaren folgende Abrechnungsmodalitäten:

Tatsächliche Personalkosten

- + Gemeinkostenzuschlag (20% der tatsächlichen Personalkosten)
- + Tatsächliche Sachkosten für die erstmalige IT-technische Ausstattung mit mobilen Endgeräten sowie laufender Telekommunikationskosten
- ./. Fördermittel für die o.g. Personalstellen

= Summe, die gemäß Erstattungssatz auf die Partner verteilt wird

3. Die zu erstattenden Beträge werden jeweils für ein Kalendervierteljahr nachträglich errechnet und angefordert.
4. Sollte die Förderung der Stellen entfallen, werden die Kosten gemäß Erstattungssatz auf die Partner verteilt.

§ 4 Versicherungsschutz

Die für die Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal tätigen Beschäftigten der Stadt Erwitte werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal tätig und werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den übrigen Beschäftigten der Partner gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt der jeweilige Partner.

Die Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal stellen sicher, dass Schäden, die durch die Beschäftigten der Stadt Erwitte in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeiten einem Dritten zugefügt wird, im Rahmen der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Sofern der Gemeinde Bad Sassendorf, der Gemeinde Lippetal oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Beschäftigten der Stadt Erwitte ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, haben die Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal die Stadt Erwitte schadlos zu halten.

§ 5 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Beschäftigten sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der anderen beteiligten Kommunen, über die sie/er bei ihrer/seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Kündigungsrecht

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern gekündigt werden. Auch wenn nur ein Partner kündigt, wird die Vereinbarung als Ganzes zum Kündigungszeitpunkt aufgehoben.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Kündigung der Vereinbarung ist nach § 24 Abs. 5 GkG NRW der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Soest in Kraft.

Erwitte, 31.05.2022

Für die Stadt Erwitte

gez. Henneböhl

(Henneböhl)
Bürgermeister

Bad Sassendorf, 31.05.2022

Für die Gemeinde Bad Sassendorf

gez. Dahlhoff

(Dahlhoff)
Bürgermeister

Lippetal, 31.05.2022

Für die Gemeinde Lippetal

gez. Lürbke

(Lürbke)
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021) -

in Verbindung mit

§ 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 (Nummer 6 und 9 treten am 1. Januar 2023 in Kraft) -

genehmige ich als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde die

am 05.04.2022 vom Rat der Stadt Erwitte sowie

am 06.04.2022 vom Rat der Gemeinde Bad Sassendorf sowie

am 04.04.2022 vom Rat der Gemeinde Lippetal

so beschlossene

und jeweils am 31.05.2022 von den Bürgermeistern der Stadt Erwitte und den Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal unterzeichnete

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und den Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM).

Soest, 22. Juni 2022

Az.: 15.12.20.38

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

LS

Im Auftrag

gez. Kötter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende zwischen der Stadt Erwitte und den Gemeinden Bad Sassendorf und Lippetal geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) sowie meine dazu ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 22. Juni 2022

Az.: 15.12.20.38

DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

LS

Im Auftrag

gez. Kötter

Öffentliche Bekanntmachung

Taxentarifordnung für den Kreis Soest 2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i. V. m. § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.05.2015 (GV NRW 2015, S. 504) hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Neufassung der Taxentarifordnung für den Kreis Soest beschlossen:

§ 1 Pflichtfahrgebiet

(1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jeden Unternehmer das Kreisgebiet.

(2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Soest als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Taxenfahrer den Fahrgast vor Fahrbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrstrecke, der außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, frei zu vereinbaren ist.

(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxenfahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angefragte Fahrt durchzuführen.

§ 2 Berechnung des Fahrpreises

(1) Das Taxenentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

a) Zielfahrt (Taxe 1)

2,40 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke; Grundgebühr 4,10 €

2,50 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen; Grundgebühr 4,70 €

b) Rundfahrten (Taxe 2)

1,30 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke; Grundgebühr 4,10 €

1,40 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen; Grundgebühr; 4,70 €

c) Das Entgelt für Wartezeiten beträgt 37,90 € je Stunde.

d) Bei Bestellung einer Großraumtaxe (mehr als 5 Sitzplätze) ist ein Zuschlag von 7,00 € zu entrichten.

e) Bei Bestellung eines zugelassenen Behindertentransportwagens, in denen im Rollstuhl sitzende Personen befördert werden können, beträgt die Grundgebühr 14,40 € sowie für 1.000 m gefahrene Wegstrecke 2,60 €.

- Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt zurückkehrt, sondern am Ziel die Taxe zur unbesetzten Rückfahrt entlässt.
- Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zur Abfahrtsstelle zurückkehrt.
- Wartezeiten sind alle – auch verkehrsbedingte – Stillstände der Taxen während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch für Unfälle, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

(2) Für die Beförderung von Gepäck wird pro Fahrt ein Sonderzuschlag von 0,30 € vom zweiten Gepäckstück an berechnet. Für jeden beförderten Hund wird pro Fahrt ein Zuschlag von 0,50 € erhoben. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

(3) Für Fahrten mit mehr als einem Fahrgast dürfen Zuschläge nicht erhoben werden.

(4) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb des Ortsteiles, in dem die Taxe ihren Standort hat, nicht vergütet. Außerhalb des Ortsteiles ist die Anfahrt nach Taxe 2 abzurechnen. Die Anfahrt beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Taxe, ohne andere Fahrgäste mitzuführen, den Bestellort anfährt.

(5) Wird die Fahrt nach Auftragserteilung durch Verschulden des Bestellers nicht oder nur teilweise durchgeführt, ist die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

(1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen:

a) das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,

b) die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.

Die Anzeige muss leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(3) Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.

§ 4 Versagen des Fahrpreisanzeigers

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis 2,40 € je 1.000 m bei Zielfahrten, zuzüglich der Grundgebühr von 4,10 €. Für Fahrten während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen beträgt der Fahrpreis bei Zielfahrten 2,50 € je 1.000 m zuzüglich der Grundgebühr von 4,70 €.

Bei Rundfahrten beträgt der Fahrpreis 1,30 € je 1.000 m, zuzüglich der Grundgebühr von 4,10 €. Für Fahrten während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen beträgt der Fahrpreis bei Rundfahrten 1,40 € je 1.000 m, zuzüglich der Grundgebühr von 4,70 €.

§ 5 Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxenfahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis, unter kurzer Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe, zu erteilen.

§ 6 Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr

(1) Für Fahrzeuge, die für den Taxen- und Mietwagenverkehr genehmigt sind, gelten die §§ 25 bis 30 BOKraft. Wird Mietwagenverkehr ausgeführt, darf das Taxischild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft und die Ordnungsnummer nach § 27 Abs. 1 BOKraft nicht gezeigt werden.

(2) Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang für den Mietwagenverkehr verwendet, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, dass das Fahrzeug nur mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet wird; in diesem Fall hat der Fahrzeugführer bei Durchführung von Mietwagenverkehr den Fahrgast auf das Fehlen eines besonderen Wegstreckenzählers und auf die Art der Berechnung des Beförderungsentgeltes hinzuweisen.

§ 7 Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 8 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach näherer Maßgabe des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt **am 01.10.2022 in Kraft**.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 24.06.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Taxentarifordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 27. Juni 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Taxentarifordnung für den Kreis Soest 2023

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i. V. m. § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.05.2015 (GV NRW 2015, S. 504) hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Neufassung der Taxentarifordnung für den Kreis Soest beschlossen:

§ 1 Pflichtfahrgebiet

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jeden Unternehmer das Kreisgebiet.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Soest als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Taxenfahrer den Fahrgast vor Fahrbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrstrecke, der außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, frei zu vereinbaren ist.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxenfahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angefragte Fahrt durchzuführen.

§ 2 Berechnung des Fahrpreises

- (1) Das Taxenentgelt setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Zielfahrt (Taxe 1)**
2,60 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke; Grundgebühr 4,40 €
2,70 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen; Grundgebühr 5,10 €
- b) Rundfahrten (Taxe 2)**
1,40 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke; Grundgebühr 4,40 €
1,50 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen; Grundgebühr 5,10 €
- c) Das Entgelt für Wartezeiten beträgt 40,80 € je Stunde.**
- d) Bei Bestellung einer Großraumtaxe (mehr als 5 Sitzplätze) ist ein Zuschlag von 7,60 € zu entrichten.**
- e) Bei Bestellung eines zugelassenen Behindertentransportwagens, in denen im Rollstuhl sitzende Personen befördert werden können, beträgt die Grundgebühr 15,50 € sowie für 1.000 m gefahrene Wegstrecke 2,80 €.**
- Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
 - Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt zurückkehrt, sondern am Ziel die Taxe zur unbesetzten Rückfahrt entlässt.

- Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zur Abfahrstelle zurückkehrt.
 - Wartezeiten sind alle – auch verkehrsbedingte – Stillstände der Taxen während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch für Unfälle, in die das Fahrzeug verwickelt ist.
- (2) Für die Beförderung von Gepäck wird pro Fahrt ein Sonderzuschlag von 0,30 € vom zweiten Gepäckstück an berechnet. Für jeden beförderten Hund wird pro Fahrt ein Zuschlag von 0,50 € erhoben. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (3) Für Fahrten mit mehr als einem Fahrgast dürfen Zuschläge nicht erhoben werden.
- (4) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb des Ortsteiles, in dem die Taxe ihren Standort hat, nicht vergütet. Außerhalb des Ortsteiles ist die Anfahrt nach Taxe 2 abzurechnen. Die Anfahrt beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Taxe, ohne andere Fahrgäste mitzuführen, den Bestellort anfährt.
- (5) Wird die Fahrt nach Auftragserteilung durch Verschulden des Bestellers nicht oder nur teilweise durchgeführt, ist die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen:
- a) das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
 - b) die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.
- Die Anzeige muss leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (3) Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.

§ 4 Versagen des Fahrpreisanzeigers

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis 2,60 € je 1.000 m bei Zielfahrten, zuzüglich der Grundgebühr von 4,40 €. Für Fahrten während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen beträgt der Fahrpreis bei Zielfahrten 2,70 € je 1.000 m zuzüglich der Grundgebühr von 5,10 €.

Bei Rundfahrten beträgt der Fahrpreis 1,40 € je 1.000 m, zuzüglich der Grundgebühr von 4,40 €. Für Fahrten während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen beträgt der Fahrpreis bei Rundfahrten 1,50 € je 1.000 m, zuzüglich der Grundgebühr von 5,10 €.

§ 5 Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxenfahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis, unter kurzer Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe, zu erteilen.

§ 6 Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr

- (1) Für Fahrzeuge, die für den Taxen- und Mietwagenverkehr genehmigt sind, gelten die §§ 25 bis 30 BOKraft. Wird Mietwagenverkehr ausgeführt, darf das Taxischild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft und die Ordnungsnummer nach § 27 Abs. 1 BOKraft nicht gezeigt werden.
- (2) Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang für den Mietwagenverkehr verwendet, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, dass das Fahrzeug nur mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet wird; in diesem Fall hat der Fahrzeugführer bei Durchführung von Mietwagenverkehr den Fahrgast auf das Fehlen eines besonderen Wegstreckenzählers und auf die Art der Berechnung des Beförderungsentgeltes hinzuweisen.

§ 7 Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 8 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach näherer Maßgabe des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt **am 01.04.2023 in Kraft.**

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung m. W. v. 01.10.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Taxentarifordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 27. Juni 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin
